

PEUGEOT RENT

Allgemeine Vermietbedingungen zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem PEUGEOT RENT-Partner (nachfolgend Vermieter genannt) und dem Mieter

1. MIETPREIS

Es gelten die Preise der bei Anmietung gültigen Preisliste. Der Mietpreis wird vom Vermieter unter Berücksichtigung der Mietdauer und Fahrzeug, Mietpreis, Mehr-km, Zubehör und Serviceleistungen ermittelt. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Der Vermieter erhebt hierfür als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je nach Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 15 €. Ebenso trägt der Mieter etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.

2. RESERVIERUNG

Vom Vermieter bestätigte Reservierungen sind verbindlich. Das Fahrzeug ist spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Stornierungen müssen 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen, anderenfalls ist der vereinbarte Tarif als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Dem Mieter steht die Möglichkeit offen, dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass diesem der geltend gemachte pauschale Schadensersatz nicht oder nicht in dem Umfang entstanden ist. In diesem Fall ist der Mieter nur verpflichtet, die tatsächlich anfallenden Kosten zu zahlen.

3. BERECHTIGTER FAHRER/GEBÜHREN ZUSATZFAHRER

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrern, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben. Für Fahrer unter 23 und für jeden Zusatzfahrer wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung dessen erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe diese Dokumente nicht vorweisen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten für bestimmte Fahrzeuggruppen Beschränkungen hinsichtlich Alter und/oder Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis. Eine Auflistung der Alters- und Führerscheinstimmungen kann vor Reservierung beim Vermieter angefragt werden. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeugs bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgeländen des Mieters. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich die berechtigten Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis befinden.

4. FAHRZEUGNUTZUNG

Dem Mieter ist es nicht gestattet:

- an Motorsport, Fahrzeugtests, Fahrsicherheitstrainings, Fahrschulübungen und ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - an Auslandsfahrten teilzunehmen, es sei denn der Vermieter hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt;
 - das Fahrzeug auf dem für den öffentlichen Verkehr nicht frei zugänglichen abgegrenzten Betriebsgelände eines Flughafens, insbesondere auf dem Vor- und Rollfeld, zu nutzen;
 - das Fahrzeug für den Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen zu verwenden;
 - das Fahrzeug zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zu nutzen;
 - das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung zu nutzen;
 - das Fahrzeug weiterzuvermieten;
 - das Fahrzeug für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden;
 - das Fahrzeug außerhalb der Europäischen Union zu fahren;
 - im Fahrzeug zu rauchen.
11. Der Vermieter ist berechtigt in jedem Fall schuldhafter Zuwerdung gegen dieses Verbot durch den Mieter oder vom Mieter beförderter Dritter eine Schadenersatzpauschale von 100 € zu berechnen.
12. Öl, Wasserstand und Reifendruck sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.
13. Bei Mietverhältnissen, die länger als 27 Tage andauern, hat der Mieter die Kosten für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Scheibenreiniger, Frostschutzmittel) bis zu einer Höhe von 8 % der jeweiligen Monatsmiete (netto) zu tragen, sofern ein Nachfüllen während der Mietzeit notwendig wird.
14. Bei Lkw-Anmietung sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), der richtige Gebrauch des Fahrtenbuchs, Lenk- und Ruhezeiten, Unternehmer- und Fahrerkarte, Ladepapiere etc. sowie die geltenden Mantvorschriften und Fahrbestimmungen zu beachten und zu befolgen. Das Ladungsgut ist ordnungsgemäß zu sichern.
15. Wenn während der Mietzeit Reparaturen notwendig werden, die ausschließlich die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleisten, dürfen solche Reparaturaufträge nur in Auftrag gegeben werden, wenn der Vermieter dem ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten 100,00 € nicht übersteigen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für den Schaden selbst haftet.
16. Je nach Fahrzeugkategorie ist eine Auslandsnutzung für bestimmte Länder untersagt. Eine Auflistung der Länder kann beim Vermieter eingesehen werden.

5. FAHRZEUGRÜCKNAHME

- Das Fahrzeug kann nur am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten des Vermieters zurückgegeben werden. Nach Beendigung des Mietvertrages bzw. nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug herauszuverlangen.
- Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den ganzen Zeitraum der Normaltarif.
- Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.
- Gibt der Mieter das Fahrzeug – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; eine Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Bei Langzeitmiet ab 30 Tagen ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug im Falle der Erreichung der im Mietvertrag angegebenen Kilometerlaufleistung bereits vor Ablauf der Mietzeit zurückzugeben. Sofern der Mieter den Kilometerstand um mehr als 150 km überschreitet und/oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 350 € verpflichtet. Bei Erreichen der im Mietvertrag vereinbarten Kilometerlaufleistung vor Ablauf der Mietdauer erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die verbleibende Mietdauer ein adäquates Ersatzfahrzeug.
- Der Vermieter überlässt das Fahrzeug in verkfahrtsicherem Zustand mit vollem Kraftstofftank. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgibt, werden die Kraftstoffkosten gegenüber dem Mieter zu aktuell gültigen Konditionen berechnet sowie eine Servicepauschale von 20 € erhoben.

6. ZAHLUNGSWEISE

Der Mieter hat bei Anmietung eine Sicherheit (Kaution) in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Miete (zzgl. sonstiger Entgelte, z. B. Haftungsreduzierung etc.), mindestens jedoch 150 €, für die Erfüllung seiner Pflichten zu leisten. Bei einer Mietdauer ab 30 Tagen kann die Sicherheitsleistung individuell festgelegt werden. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Zahlung einer Sicherheit auch nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen Entgelte und die Sicherheitsleistung der Kreditkarte des Mieters belastet. Ein etwaiger Restbetrag ist bei Rückgabe des Fahrzeugs zu zahlen. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Fahrzeugrückgabe erfolgen nicht.

Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.

Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, betragen die Verzugszinsen jährlich 5 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 10 % jährlich.

7. KÜNDIGUNG

- Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus u. g. Gründen kündigen:
 - Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
 - Nicht eingeloste Bankeinzüge
 - Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Mangelnde Pflege des Fahrzeugs
 - Unschonender und unrechtmäßiger Gebrauch
 - Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr
 - Unzumutbarkeit der Fortführung des Mietvertrages, z. B. wegen zu hoher Schadenquote

- Sofern mehrere Mietverträge mit einem Mieter abgeschlossen wurden und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung der anderen Mietverträge aufgrund grob treuwidriger Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Mieter:
 - ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt bzw. dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt
 - dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht
 - mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von mindestens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist
 - ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Strafen nutzt
- Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter unverzüglich aufgefordert, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel an den Vermieter auszuhandigen.

8. VERSICHERUNG

Das Fahrzeug ist nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung“ (AKB), den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Veruntreuung von Selbstfahrerfahrzeugen“ (ABVWS) sowie den „Zusatzbedingungen zu den ABVWS“ und den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Wird vom Mieter eine Insassenunfallschutzversicherung abgeschlossen, gelten die mit dem Vermieter zu vereinbarenden Bedingungen.

9. HAFTUNG/VERHALTEN DES MIETERS BEI EINEM UNFALL UND/ODER EINEM SONSTIGEN SCHADEN

- Der Mieter haftet bei selbstverschuldeten Unfällen, Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Bedienung des gemieteten Fahrzeugs oder Verletzung vertraglicher Bestandteile für die Reparaturkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Sachverständigengebühren bzw. bei Totalschäden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs oder für die je Schadenfall vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.
- Wird eine Haftungsbeschränkung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für den Fall eines selbstverschuldeten Unfalls vereinbart, wird der Vermieter den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung am gemieteten Fahrzeug freistellen. Die Haftungsbeschränkung erfasst die Beschädigung durch Unfall, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Weiterhin sind Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeugs, etwa durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind, nicht abgedeckt. Zusätzlich entbindet die Haftungsbeschränkung nicht von den vertraglichen Obliegenheiten. Bei mehreren Schäden während der Mietzeit ist die Selbstbeteiligung pro Schadenfall vom Mieter zu zahlen. Die einzelnen Beträge für die Kosten der Vollkaskoversicherung sowie die Höhe der Selbstbeteiligung können individuell festgelegt werden.
- Eine solche Freistellung erfolgt nicht hinsichtlich der Schäden, die aus verbotener Nutzung oder Verletzung der Verpflichtung des Mieters zum Verhalten bei Unfällen herrühren. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er den Schaden durch Vorsatz verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Vermieter berechtigt, den Freistellungsanspruch gegenüber dem Mieter in einem der Schwere dessen Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Mieter haftet weiter unbeschränkt für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen hierzu nicht berechtigten Dritten oder durch verbotene Nutzungen (Siehe Punkt 4) entstanden sind.
- Bei Unfällen, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schäden ist der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer verpflichtet, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen, am Unfall Beteiligte und Zeugen namentlich und mit Anschrift zu notieren und keine Schuldenerkenntnisse Dritten gegenüber abzugeben. Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich einen detaillierten Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Sollte der Vermieter durch einen Verstoß gegen die zuvor genannte Vorschrift den an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden weder bei seinem Koskoversicherer, noch bei einem dritten Beteiligten durchsetzen können, haftet der Mieter für sein schuldhaftes Unterlassen der zuvor genannten Verpflichtung in voller Höhe des dem Vermieter entstandenen Schadens.

10. HAFTUNG DES VERMIETERS

Die Haftung des Vermieters ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt einschließlich der Vertreter und Erfüllungsgeländen, soweit nicht vorrangig Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seines Vertreters oder von Erfüllungsgeländen.

11. VERJÄHRUNG

Sofern der Unfall durch die Polizei aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche vom Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter die Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich informieren.

12. DATENSCHUTZKLAUSEL

Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine verbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z. B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

13. PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Vermieter wird mit der Weiterleitung des Mietvertrages an die PEUGEOT Deutschland GmbH beauftragt. Der Mieter ist damit einverstanden, dass PEUGEOT Deutschland GmbH die Vertragsdaten speichert und diese über den zentralen Warning dem Bundesverband der Autovermieter Deutschland e. V., Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf, an die bei diesem angeschlossenen Autovermieterunternehmen im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens zusammen mit dem jeweiligen Anlass (z. B. Fahrzeug nicht oder verspätet zurückgebracht, falsche Angaben bei Anmietung, falsche bzw. verlustig gemeldete Ausweise vorgelegt, Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen etc.) meldet, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters, eines angeschlossenen Partners des Bundesverbandes der Autovermieter Deutschlands e. V. oder der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss dieser Datenübermittlung hat. Der Vermieter und PEUGEOT Deutschland GmbH werden ermächtigt, Auskünfte über den Mieter bei dem Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. einzuholen. Der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. wird hiermit zu dieser Auskunftserteilung ermächtigt. Der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. speichert die Daten, um den ihm angeschlossenen Autovermieter Informationen zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit von Kunden und/oder zur Aufdeckung von Vertragsverletzungen geben zu können. Er stellt diese Daten seinen Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. übermittelt nur objektive Daten, ohne Angaben des meldenden Unternehmens (Autovermieter u. a.). Subjektive Werturteile, persönliche Verhältnisse oder andere als die oben genannten Verhaltensweisen sind in den Auskünften nicht enthalten. Der Mieter kann bei dem Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. Auskunft über die dort jeweils gespeicherten Daten erhalten.

14. NICHTIGKEIT/NEBENABREDEN/SCHRIFTFORM

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Änderungen dieses Vertrages ist Schriftform vereinbart. Die Schriftform kann auch nicht durch mündliche Vereinbarungen abbedungen werden.

15. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz des Vermieters. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten.

16. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters, soweit

- der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 38, Abs. 1 ZPO) ist,
- der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.